

Gebührenreglement

1. August 2011

Revision 1. Juli 2013



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	2
A Gegenstand.....	2
B Bemessung	2
C Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner	3
D Erhebung	3
II. GEBÜHRENBEREICHE	5
A Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
B Einwohnerkontrolle	5
C Ortspolizeiwesen	6
D Bauwesen	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen.....	10
E Steuerwesen	10
F Datenschutz	11
G Verschiedenes	11
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Auflagezeugnis.....	13

I. ALLGEMEINES

A Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Experten- und Fachhonorare sowie Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnungen zum Gebührenreglement:

- a) Verordnung über die Benutzung und den Betrieb der Halle am Riderbach
- b) Verordnung über die Benutzung des Schlössli
- c) Verordnung über die Verwaltung und Vermietung gemeindeeigener Schiffs Liegeplätze

B Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Die Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

C Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Gebührensuldner/in

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

D Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

A Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht

Art. 15

Vormundschaftssachen aufgehoben 13. Mai 2013 ¹

Erbrecht

Art. 16

- | | |
|---|---------------------|
| ¹ Siegelung, Entsigelung | Aufwandgebühr II |
| ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein (einmalig) ² | CHF 30.00 |
| ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung | CHF 5.00 pro Person |
| ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis | Aufwandsgebühr II |
| ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug | CHF 2.00 pro Seite |
| ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | CHF 20.00 |
| ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | CHF 30.00 |
| ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I |
| ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschungen nach den Erben | Aufwandgebühr I |
| ¹⁰ Ausstellen Leichenpass ³ | CHF 30.00 |
| ¹¹ Anordnung Inventar ⁴ | Aufwandgebühr II |

B Einwohnerkontrolle

Art. 17

- | | |
|--|--|
| ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |

Einbürgerung

Art. 18

- | | |
|--|----------------------------|
| ¹ Einbürgerungsgebühr allgemein | Aufwandgebühr II |
| ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KbüG | Aufwandgebühr II reduziert |
| ³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV | Gratis |

Art. 19

- | | |
|---|-----------------------|
| ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung | CHF 260.00 bis 400.00 |
| ² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung | CHF 125.00 bis 250.00 |
| ³ Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr. ⁵ | CHF 260.00 bis 390.00 |
| ⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Rahmen von Absatz 3 mittels Verordnung fest. ⁶ | |

Art. 20

- | | |
|--|---------------------|
| ¹ Lebensbescheinigung | CHF 15.00 |
| ² Personenauskünfte an Dritte (Einzel-Adressangaben) ⁷ | CHF 10.00 |
| ³ Listenauskünfte ⁸ | CHF 10.00 pro Seite |

C Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 21

- | | |
|----------------|------------------|
| Desinfektionen | Aufwandgebühr II |
|----------------|------------------|

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
Leumundszeugnis	Art. 25	
	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 15.00
Fundbüro	Art. 26	
	Herausgabe von Fundgegenständen	Gratis
Waffenerwerbsschein	Art. 27	
	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 28	
	¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes. ⁹	

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ¹⁰

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe CHF 50.00 und CHF 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Hunde auf Landwirtschaftsbetrieben bezahlen einen reduzierten Tarif. ¹¹

D Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 29

¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel Aufwandgebühr II

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 30

¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung Aufwandgebühr II

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung

Art. 31

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren Aufwandgebühr II

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen CHF 30.00 pro Gesuch

³ Publikation CHF 50.00

⁴ Mitteilung an die Nachbarn CHF 50.00

⁵ Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II

⁶ Bauentscheid Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	⁷ Weitere Bewilligungen:	CHF 30.00
	a) Schutzraumbefreiung	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG 154.21)
	b) Gewässerschutz	
	c) Strassenanschluss	CHF 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	CHF 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss	CHF 30.00
Beratung und Antragsstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 32	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Amtsberichte	Gemäss Art.31 Abs. 7 Gebührenreglement
	⁴ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	Baukontrolle	
Baubeginn	Art. 36	
	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	Art. 37	
	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseran-	Aufwandgebühr II

	schluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	
Massnahmen	Art. 38	
	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
	Weitere Aufwendungen	
Planung	Art. 39	
	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40	
	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
	E Steuerwesen	
Veranlagung	Art. 41	
	¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 42	
	¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

F Datenschutz

Art. 43

¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz Art. 31 kant. Datenschutzgesetz

Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung. Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet. (BSIG 1/152.04/10.1) ¹²

G Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 44

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 45

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

Art. 46

Versicherungsausweis-Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso

Art. 47

¹ Mahnung

CHF 20.00

² Verfügung

CHF 30.00

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 48

¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmungen

Art. 49

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 50

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Juli 1996 auf.

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2011.

Einwohnergemeinde Oberhofen

Sig.

Sig.

Sonja Reichen Rahel Tschanz
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement in der Zeit vom 17. April 2011 bis 16. Mai 2011 öffentlich aufgelegt worden ist. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 24. Juni 2011

Sig.

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. August 2011. Publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 30. Juni 2011.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 51

¹ Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement nicht festgelegte Hundetaxe im Gebührentarif fest. ¹³

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmungen

Art. 52

Wer vor dem Inkrafttreten der Änderungen in diesem Reglement eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht. ¹⁴

Inkrafttreten

Art. 53

¹ Die Änderungen in diesem Reglement treten auf den 1. Juli 2013 in Kraft. ¹⁵

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 2013.

Einwohnergemeinde Oberhofen

Sonja Reichen
Gemeindepräsidentin

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 12. April 2013 bis 13. Mai 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 12. April und 19. April 2013 bekannt.

Oberhofen am Thunersee, 17. Juni 2013

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. Juli 2013. Publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 27. Juni 2013